

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 22/4120

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	28.03.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	31.03.2022	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

Haushalt 2022 - Eingang der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein wurden in der Sitzung des Stadtrates am 10.02.2022 beschlossen. Nach § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) bedürfen bestimmte Teile des Planwerks, insbesondere der Gesamtbetrag der Investitionskredite und der Verpflichtungsermächtigungen, die kreditfinanziert werden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann weiterhin Bedenken gegen Rechtsverletzungen geltend machen.

Mit Schreiben vom 09.03.2022, hier eingegangen am 25.03.2022, hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen erteilt und ansonsten keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben, so dass der Haushaltsvollzug nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung begonnen werden kann.

Die kreditfinanzierten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden unter die Maßnahme der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gesetzt. Dies bedeutet, dass an die Erforderlichkeit von investiven Auszahlungen hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Während die Fortführung begonnener Maßnahmen grundsätzlich möglich ist, wird an neue Investitionen der Maßstab der Unabweisbarkeit gelegt. Dies bedeutet, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahme unterlassen werden kann, ohne dass der Stadt ein Schaden entsteht. Das Prüfungsergebnis muss für jede einzelne Investition dokumentiert werden.

Die Maßgaben nach der VV 4.1.3 gelten entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in kommenden Haushaltsjahren mit Krediten finanziert werden müssten.

In der Begründung zu der ergangenen Entscheidung macht die ADD deutlich, dass

die Haushaltslage der Stadt Lahnstein ohne massive Konsolidierungsanstrengungen nicht nachhaltig und vor allem nicht kurzfristig verbessert werden kann. Gleichzeitig werden die unternommenen Anstrengungen, insbesondere die Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B ausdrücklich anerkannt.

Die Haushaltssatzung wird in der Ausgabe des Rhein-Lahn-Kuriers am 01.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Hieran schließt sich im Zeitraum vom 11.04.2022 bis 21.04.2022 die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans nach § 97 Abs. 3 GemO an.

Anlagen

- Genehmigungsschreiben der ADD Trier vom 09.03.2022
- VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister